

Sammlung von Gesetzen und internationalen Verträgen

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Bereitgestellt am 5. März 2024

Regierungsverordnung Nr. 52/2024

Regierungsverordnung zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der geänderten Fassung

**52**

REGIERUNGSVERORDNUNG
vom 14. Februar 2024

**zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 463/2013 Slg. über Listen von Suchtstoffen in der geänderten Fassung**

Gemäß § 44c(1) und (2) des Gesetzes Nr. 167/1998 Slg. über Zusatzstoffe und Änderungen bestimmter anderer Gesetze, geändert durch das Gesetz Nr. 273/2013 Slg. und das Gesetz Nr. 366/2021 Slg., ordnet die Regierung hiermit an:

Artikel I

Regierungsverordnung Nr. 463/2013 über Listen für Suchtstoffe, geändert durch die Regierungsverordnung Nr. 243/2015, Regierungsverordnung Nr. 46/2017, Regierungsverordnung Nr. 30/2018, Regierungsverordnung Nr. 242/2018Die Regierungsverordnung Nr. 184/2021, die Regierungsverordnung Nr. 159/2022 und die Regierungsverordnung Nr. 228/2023, wird geändert wie folgt:

1. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile unterhalb der Zeile eingefügt, in der der Text „FUB-PB-22“ in der Spalte „Sonstiger internationaler Freiname (INN)“ in der Spalte „Sonstiger internationaler Freiname (INN) in der tschechischen Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „hexahydrocannabinol“ enthält; in der Spalte „Sonstiger internationaler Freiname oder sonstiger gebräuchlicher Name“ enthält der Text „HHC“ in der Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ das Wort „(6aR,10aR)-6,6,9-trimethyl-3-pentyl-6a,7,8,9,10,10a-hexahydrobenzo[c]chromen-1-ol“ und in der Spalte mit der Überschrift „Anmerkung“ die Ausdrücke „Ausnahme für HHC, wenn es in einer technischen Hanfpflanze, technischem Hanf, Hanfextrakt und Tinktur sowie in Mengen von weniger als 0,3 % enthalten ist“. Diese Ausnahme gilt nicht für Lebensmittel.“
2. In der Tabelle in Anhang 4 wird über der Zeile eine neue Zeile eingefügt, in der die Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „Hexedron“ enthält, das in der Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „Hexahydrocannabinol-O-acetat“ enthält; die Spalte „Sonstiger internationaler Freiname oder sonstiger gebräuchlicher Name“ enthält die Worte „HHC-Acetat, HHC-O“, und die Spalte mit der Überschrift „IUPAC chemische Bezeichnung“ enthält das Wort „[(6aR,10aR)-6,6,9-Trimethyl-3-pentyl-6a,8,9,9,10a-hexahydrobenzo[c]chromen-1-yl]acetat“.
3. In der Tabelle in Anhang 4 wird eine neue Zeile über der Zeile eingefügt, in der die Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „Tetrahydrocannabinol“ enthält, in dem die Spalte mit der Überschrift „Internationaler Freiname (INN) in der tschechischen Sprache/gebräuchlicher Name“ das Wort „tetrahydrocannabiphorol“ enthält, die Spalte mit dem Titel „Sonstiger internationaler Freiname (INN) oder sonstiger gebräuchlicher Name“ das Wort „THCP“ enthält, die Spalte „IUPAC chemische Bezeichnung“ das Wort „(6aR,10aR)-3-Heptyl-6,6,9-trimethyl-6a,7,8,10a-tetrahydrobenzo[c]chromen-1-ol“ enthält, und die Spalte mit der Überschrift „Anmerkung“ die Formulierungen „Ausgenommen THCP, wenn es in einer technischen Hanfpflanze, technischem Hanf, Hanfextrakt und Tinktur und technischer Hanfzubereitung in Mengen von weniger als 0,3 % enthalten ist, enthält“. Diese Ausnahme gilt nicht für Lebensmittel.“
4. In der Tabelle in Anhang 4 werden die Zeilen mit dem Wort „Hexahydrocannabinol“, „Hexahydrocannabinol-O-acetat“ und „Tetrahydrocannabiphorol“ in der Spalte „Internationaler Freiname (INN) in tschechischer Sprache/üblicher Name“ gestrichen.

Artikel II

**Technische Vorschrift**

Diese Verordnung wurde gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifiziert.

Artikel III

**Gültigkeit**

Diese Regierungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, ausgenommen die Bestimmungen von Artikel I Nummer 4, welche am 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Der Premierminister

Prof. Dr. Fiala, PhD, LL.M., e. h.

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für Gesundheit

Prof. Dr. Válek, CSc., MBA, EBIR, e. h.

ISSN 3029-5092

Veröffentlicht von: Innenministerium, Nad Štolou 3, Postfach 21, 170 34 Prag 7 • **Redaktionsbüro der Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge**: Innenministerium, nám. Hrdinů 1634/3, PO Box 155/SB, 140 21 Prag 4, Telefon: 974 817 289, E-Mail: sbirka@mvcr.cz • Satz: Tiskárna Ministerstva vnitra [Druckerei des Innenministeriums], Bartyňkova 1159/4, Mailbox 10, 149 00 Prag 11-Chodov • **Die rechtsverbindliche elektronische Fassung der Sammlung der Gesetze und internationalen Verträge ist abrufbar unter:** [**www.e-sbirka.cz**](http://www.e-sbirka.cz)• Eine gedruckte Fassung eines Teils der Sammlung von Gesetzen und internationalen Abkommen kann bei der Druckerei des Innenministeriums angefordert werden, Tel.: 974 887 312, E-Mail: info@tmv.cz, [www.tmv.cz](http://www.tmv.cz) • Die Abonnements enden am 1.1.2024.